

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</b></p> <p><b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b></p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;</p> <p>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</p> <p>c) die Gewährung und Vermittlung von Krediten aller Art;</p> <p>d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</p> <p>h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;</p> <p>j) die Vermittlung, der Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung von Immobilien;</p> <p>k) Beteiligung an anderen Unternehmen soweit hierdurch § 2 Abs. 1 der Satzung erfüllt wird;</p> <p>l) Erbringung sonstiger Dienstleistungen.</p> <p>(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.</p>	<p><b>I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</b></p> <p><b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b></p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von <del>Einlagen</del> <del>Spareinlagen</del>;</p> <p>b) <del>die Annahme von sonstigen Einlagen</del>;</p> <p>b) <del>e)</del> die Gewährung von Krediten aller Art;</p> <p>c) <del>e)</del> die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>d) <del>e)</del> die Durchführung des Zahlungsverkehrs;</p> <p>e) <del>f)</del> die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>f) <del>g)</del> die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;</p> <p>g) <del>h)</del> der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;</p> <p>h) <del>i)</del> die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen.</p> <p>i) <del>j)</del> die Vermittlung, der Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung von Immobilien;</p> <p>j) <del>k)</del> Beteiligung an anderen Unternehmen soweit hierdurch § 2 Abs. 1 der Satzung erfüllt wird;</p> <p>k) <del>l)</del> Erbringung sonstiger Dienstleistungen.</p> <p>(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. <b>Die Genossenschaft errichtet eine Zweigniederlassung unter der Firma Werte-Bank-</b></p>	<p>Klarstellung, dass die Bank keine Spareinlagen annehmen muss</p> <p>Verschiebung aufgrund der Streichung b)</p> <p>Aufnahme wegen Eintragung der</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Absatz (4) unverändert.</p>	<p>Münsterland, Zweigniederlassung der Volksbank Münsterland Nord eG.</p> <p>Absatz (4) unverändert.</p>	<p>Zweigniederlassung ins Genossenschaftsregister</p>
<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT</b></p> <p><b>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</b>            (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>Absatz (2) und (3) unverändert.</p> <p><b>§ 11 Rechte der Mitglieder</b>            Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,            a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;            b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);</p>	<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT</b></p> <p><b>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</b>            (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an <b>seiner Stelle</b> Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>Absatz (2) und (3) unverändert.</p> <p><b>§ 11 Rechte der Mitglieder</b>            Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,            a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;            b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;</p> <p>d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;</p> <p>e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;</p> <p>f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;</p> <p>g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;</p> <p>h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift der Vertreterversammlung zur Verfügung gestellt zu bekommen;</p> <p>i) die Mitgliederliste einzusehen;</p> <p>j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>	<p>c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;</p> <p>d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;</p> <p>e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;</p> <p>f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;</p> <p>g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;</p> <p>h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen; <del>bzw. eine Abschrift der Niederschrift der Vertreterversammlung zur Verfügung gestellt zu bekommen;</del></p> <p>i) die Mitgliederliste einzusehen;</p> <p>j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>
<p><b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b></p> <p><b>A. DER VORSTAND</b></p> <p><b>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</b></p> <p>Absatz (1) unverändert.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;</p>	<p><b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b></p> <p><b>A. DER VORSTAND</b></p> <p><b>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</b></p> <p>Absatz (1) unverändert.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;</p>	

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;</p> <p>c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;</p> <p>d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;</p> <p>f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;</p> <p>i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>Absatz (1) unverändert.</p>	<p>b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;</p> <p>c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;</p> <p>d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;</p> <p>f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den <b>gesetzlichen</b> Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;</p> <p>i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>Absatz (1) unverändert.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p><b>B. DER AUFSICHTSRAT</b></p> <p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen</p>	<p>(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. <b>Besteht der Vorstand aus mindestens vier Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.</b> Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p><b>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</b></p> <p><del>(4-3)</del> Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu <b>unterzeichnen genehmigen</b>. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p><b>(5 4)</b> Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p><b>B. DER AUFSICHTSRAT</b></p> <p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen</p>	<p>Anpassung wg. Entscheidungsfähigkeit des Vorstandes im Falle der Abwesenheit</p> <p>Andere Wege der Beschlussfassung als im Wege der Präsenz, Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Möglichkeit der digitalen Genehmigung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;</p> <p>b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. m zuständig ist;</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen mit einem Anschaffungswert von mehr als 500.000 EUR;</p> <p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,5 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;</p> <p>e) den Beitritt zu Verbänden;</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;</p>	<p>Rechten <b>mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000.000,-- EUR</b>; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;</p> <p>b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. m zuständig ist;</p> <p>c) die Übernahme <b>bzw. Aufstockung</b> und die Aufgabe <b>bzw. Reduzierung</b> von Beteiligungen mit einem <del>Anschaffungswert</del> <b>Geschäftswert</b> von mehr als <del>500.000</del><b>1.000.000,--</b> EUR;</p> <p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,5 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;</p> <p>e) den Beitritt zu Verbänden;</p> <p><del>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;</del></p> <p><b>f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);</b></p>	<p>Anpassung orientiert sich an der bilanziellen Entwicklung und Funktionalität der Bank</p> <p>Klarstellung, falls bereits eine Beteiligung besteht/ Anpassung orientiert sich an der bilanziellen Entwicklung und Funktionalität der Bank</p> <p>Änderung wegen Möglichkeit digitaler VV, Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39;  h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;  i) die Erteilung von Prokura;  j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;  k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.</p> <p>Absatz (2) bis (5) unverändert.</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p> <p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</b></p> <p>Absatz (1) unverändert.</p> <p>(2) Bei der Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.</p> <p>Absatz (3) bis (8) unverändert.</p>	<p>g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39;  h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;  i) die Erteilung von Prokura;  j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;  k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.</p> <p>Absatz (2) bis (5) unverändert.</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 4 <del>3</del> und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p> <p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</b></p> <p>Absatz (1) unverändert.</p> <p>(2) <b>Vorschläge für die Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen.</b> Bei der Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.</p> <p>Absatz (3) bis (8) unverändert.</p>	<p>Anpassung erforderlich, da in § 19 Abs. 3 aufgenommen wird</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Absatz (4) unverändert.</p> <p>(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.</p> <p>Absatz (6) und (7) unverändert.</p> <p><b>§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b></p> <p>Absatz (1) bis (4) unverändert.</p> <p>(5) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der</p>	<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist <del>in dringenden Fällen auch</del> ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Absatz (4) unverändert.</p> <p>(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu <del>unterzeichnen</del> <b>genehmigen</b> und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.</p> <p>Absatz (6) und (7) unverändert.</p> <p><b>§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b></p> <p>Absatz (1) bis (4) unverändert.</p> <p><del>(5) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.</del></p> <p><del>Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der</del></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Möglichkeit der digitalen Genehmigung</p> <p>Vertreter erhält Anschreiben über seine Wahl</p> <p>Satz 2 und 3 entsprechen der Regelung in Absatz 4 und sind daher entbehrlich</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</p> <p><b>C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG</b></p> <p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort festlegen.</p> <p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Westfälischen Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p>	<p><del>juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</del></p> <p><b>C. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG</b></p> <p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort <b>oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung</b> festlegen.</p> <p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Westfälischen Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. <b>Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</b> Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung, andere Möglichkeit der Durchführung als Präsenz</p> <p>Ergänzung wegen Digitalisierung, Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Absatz (4) bis (7) unverändert.</p> <p><b>§ 31 Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Ein Beschluss über den Formwechsel bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie den Formwechsel müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über den Formwechsel beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel beschließen.</p> <p>(4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.</p> <p>Absatz (5) unverändert</p> <p><b>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder</p>	<p>Absatz (4) bis (7) unverändert.</p> <p><b>§ 31 Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert.</p> <p>(3) Ein Beschluss über <del>den Formwechsel</del> die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie <del>den Formwechsel</del> die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über <del>den Formwechsel</del> die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.</p> <p>(4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel <del>nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes</del>, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft <del>sowie die Änderung der Rechtsform</del> ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.</p> <p>Absatz (5) unverändert</p> <p><b>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen <del>werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie</del> müssen geheim <del>durch Stimmzettel</del> erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>Absatz (2) unverändert.</p> <p>(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>Absatz (2) unverändert.</p> <p>(3) Wird eine Wahl <b>mit Stimmzetteln geheim</b> durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet <b>auf dem Stimmzettel</b> die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(4) Wird eine Wahl <b>mit Handzeichen offen</b> durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>(5) Der Gewählte hat <b>spätestens</b> unverzüglich <b>nach der Wahl</b> der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p>
<p><b>§ 35 Versammlungsniederschrift</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters</p>	<p><b>§ 35 Versammlungsniederschrift</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen <b>nach dem Schluss der Vertreterversammlung</b> erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag <b>oder Zeitraum</b> der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>Absatz (3) und (4) unverändert</p> <p><b>§ 36 Teilnahme der Verbände, Beiräte</b>            (1) Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.</p> <p>Absatz (2) und (3) unverändert.</p>	<p>Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>Absatz (3) und (4) unverändert.</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Teilnahme zu vermerken.</p> <p><b>§ 36 Teilnahme der Verbände, Beiräte</b>            (1) Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und <del>sich</del> jederzeit <del>das Wort</del> zu <del>ergreifen</del> äußern.</p> <p>Absatz (2) und (3) unverändert.</p> <p><b>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</b>            (1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung, verschiedene Möglichkeiten der Durchführung der Vertreterversammlung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
	<p>ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p> <p><b>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</b></p> <p>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

## Synopse der geplanten Satzungsänderungen

Satzung der Volksbank Münsterland Nord eG – 07/20	Neue Fassung	Anmerkungen
	<p>mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p><b>§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</b> Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>
<p><b>V. RECHNUNGSWESEN</b></p> <p><b>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert. (3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Absatz (4) unverändert.</p>	<p><b>V. RECHNUNGSWESEN</b></p> <p><b>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>Absatz (1) und (2) unverändert. (3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Absatz (4) unverändert.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung</p>